

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3649

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Hopfenstraße 2e 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per Email: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Vereinigung der Fachverbände  
und Kreishandwerkerschaften  
Hopfenstraße 2e  
24114 Kiel  
Fon 0431.6.684.684-0  
Fax 0431.6.684.684-9  
[info@handwerk.sh](mailto:info@handwerk.sh)  
[www.handwerk.sh](http://www.handwerk.sh)

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

02. September 2024

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung); Drucksache 20/2090

Sehr geehrter Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir zum oben genannten Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung Stellung nehmen. Als Dachverband des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten wir rd. 8 000 in Innungen organisierte Betriebe.

Handwerk Schleswig-Holstein e.V. wird sich bei seiner Stellungnahme auf den neu geplanten § 24a (Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit), der insbesondere die in der Landesinnung der Steinmetz- und Steinbildhauer organisierten Handwerksbetriebe betrifft, konzentrieren.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EU-Lieferkettengesetz hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks davor gewarnt, dass Großunternehmen den Dokumentationsdruck einfach an die kleinen Betriebe des Handwerks durchreichen. Zwar wird für Handwerksbetriebe die EU-Lieferkettenrichtlinie nicht direkt gelten, jedoch als vor- oder nachgelagerte Ausführungspartner in der Wertschöpfungskette von Großunternehmen dürfte schon jetzt eine unverhältnismäßig große Bürokratiebelastung auf die kleinen Unternehmen des Handwerks zukommen.

Wir verstehen natürlich, dass der weltweite Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit auch aus Sicht der Landesinnung des Steinmetz- und

Gemeinsam für das Handwerk

### Fachverbände

LI Augentoptikerhandwerk  
LIV Bäcker-Handwerk  
Baugewerbeverband  
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk  
LIV Dachdecker-Handwerk  
LIV Elektro-Handwerke  
Fleischerverband  
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker  
LI Gebäudereiniger Nord  
Glaser-Innung  
BI der Hörgeräteakustiker  
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik  
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik  
LI Konditoren-Handwerk  
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.  
LIV LandBau Technik Nord  
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk  
Metallgewerbeverband Nord  
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.  
Orthopädie-Technik Nord  
LI Parkett- u. Fußbodentechnik  
Raumausstatter- u. Sattlerinnung SH  
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima  
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk  
Fachverband Tischler Nord  
Zahntechniker-Innung HH/S-H

### Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land  
KH Heide  
KH Herzogtum Lauenburg  
KH Kiel  
KH Mittelholstein  
KH Nordfriesland-Nord  
KH Nordfriesland-Süd  
KH Ostholstein/Plön  
KH Rendsburg-Eckernförde  
KH Schleswig  
KH Stormarn  
KH Westholstein

### Partner

Sparkassen- und Giroverband für  
Schleswig-Holstein  
Volksbanken und Raiffeisenbanken in  
Schleswig-Holstein  
Signal Iduna Gruppe  
IKK Nord

Steinbildhauer-Handwerks in Schleswig-Holstein ein sehr wichtiges und ehrenhaftes Anliegen ist: Auch die Steinmetze und Steinbildhauer aus Schleswig-Holstein lehnen ausbeuterische Kinderarbeit jedweder Form ausdrücklich ab und unsere mittelständischen familiengeführten Handwerksbetriebe würden auf einer solchen Basis auch keinen Gewinn erzielen wollen.

Gleichwohl ist für uns im Gesetzentwurf keine substantielle Herleitung erkennbar, auf welcher empirischen Basis der Landesgesetzgeber an dieser Stelle im Bestattungsgesetz einen Handlungsbedarf ableitet, der in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt.

Stattdessen greift nach unserer Auffassung der Landesgesetzgeber hier in unnötiger, unverhältnismäßiger und verfassungswidriger Weise in die Grundrechte unserer Mitgliedsunternehmen (a.u. Art. 12 GG) ein und das auf Basis von offensichtlich vermuteten Rechtsverletzungen von Kindern in fremden Staaten, über deren Art, Umfang, Häufigkeit und Entwicklung der Landesgesetzgeber im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens – jedenfalls bisher - keine aktuellen Erkenntnisse vorgelegt hat.

Deshalb machen wir insbesondere darauf aufmerksam, dass der Entwurf des neuen § 24a nach unserer Auffassung durch folgende Mängel gekennzeichnet ist:

1. Die Vorschrift ist mindestens EU-rechtlich fragwürdig und möglicherweise sogar EU-rechtswidrig, da bei diesem Eingriff in die EU-Warenverkehrsfreiheit durch den Landesgesetzgeber Betriebe im Inland und EU-Ausland ohne ausreichenden sachlichen Grund ungleich behandelt werden;
2. Am Maßstab des Deutschen Grundgesetzes ist die Vorschrift verfassungswidrig, weil der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Gebrauch gemacht hat und die Länder dies nicht mehr abweichend regeln können (siehe Urteil vom 16.10.2013 - BVerwG 8 CN 1.12, Randnummer 19);
3. Die Vorschrift schafft neue und völlig unnötige Bürokratie bei den Betrieben des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks sowie beim Land, in den Kommunen und bei anderen Friedhofsträgern;
4. Die Vorschrift wird in der Folge der notwendigen Zertifizierung sowie der vorläufigen Zertifizierungsprozesse bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die für einen verstorbenen Angehörigen einen Grabstein aufstellen möchten, zu deutlich höheren Kosten führen, was zusätzlich zur normalen Inflation weitreichende soziale Fragen aufwirft bis hin zu höheren Quoten von ausgeschlagenen Erbschaften und den entsprechenden Folgen für die kommunalen Haushalte;

5. Die Vorschrift bietet in ihrer erwartbaren Wirkung überhaupt keine Gewähr dafür, dass die damit verfolgten Ziele auch nur im Ansatz erreicht werden.

Wir möchten die Abgeordneten des Landtags bzw. den Landesgesetzgeber bitten, sich ausschließlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen und Zuständigkeiten des Landtags zu bewegen und diese - sicher gut gemeinte Vorschrift des § 24a nicht zu beschließen, sondern die Regelung dieser Materie vielmehr den dafür zuständigen und kompetenten Gesetzgebern auf Ebene der EU und dem Bund zu überlassen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Müller-Richter  
Geschäftsführer